

1. Klausur / 14.4.2012

Der unerkannte Schuldner

Anton (A) begegnet dem Bruno (B) nachts im Zentrum von Potsdam. Einer plötzlichen Eingebung folgend packt A den B an den Schultern und schubst ihn gegen eine Hauswand. A will dem B Geld wegnehmen. B ist jedoch recht kräftig und wehrt sich energisch. A schlägt dem B zweimal mit der flachen Hand ins Gesicht, um seinen Widerstand zu brechen.

Als die Auseinandersetzung bereits eine zeitlang gedauert hat, hält A dem B ein aufgeklapptes kleines Messer mit einer einige Zentimeter langen Klinge vor den Halsbereich, ohne B zu berühren und bedroht ihn damit. Dabei erklärt A dem B, seine Hand mit dem Messer werde ganz nervös, wenn B nicht endlich stillhalte. Tatsächlich will A aber den B mit dem Messer weder verletzen noch töten. B lässt sich von der Drohung nicht einschüchtern und leistet weiter Widerstand.

Nach kurzer Zeit steckt A das Messer wieder weg, bedrängt den B aber weiterhin körperlich. Er ist sich bewusst, dass er den B mit dem Messer schwer verletzen oder töten und so an dessen Geld herankommen könnte. A lehnt es aber grundsätzlich ab, Menschen mit Waffen oder Messern zu verletzen und verzichtet daher auf den erfolgversprechenden Einsatz des Messers.

Es gelingt dem A nicht, die Gegenwehr des B zu überwinden. Plötzlich kommt Chris (C) hinzu. C ist ein Freund des A. C hatte gerade noch gesehen, wie A dem B das Messer mit drohender Geste vor das Gesicht hielt und dann wegsteckte. C erkennt, dass A versucht, dem B Geld wegzunehmen. Gemeinsam überwältigen A und C nun den B. Während C den B festhält, entnimmt A der Brieftasche des B sechs 50-Euro-Scheine. Einen der Scheine schenkt A dem C.

Bei der ganzen Auseinandersetzung war weder dem A noch dem C bekannt, dass es sich bei B um jemanden handelt, dem A vor einiger Zeit ein Darlehen in Höhe von 300 Euro gegeben hatte. Die Rückzahlung des Darlehens war längst fällig, B hatte aber noch nicht gezahlt. Als A dem B begegnete, hatte B sechs 50-Euro-Scheine in seiner Brieftasche, die er soeben aus einem Geldautomaten geholt hatte.

Abwandlung :

Kurz vor der Begegnung mit A hatte B die sechs 50-Euro-Scheine dem C gestohlen (was C noch gar nicht bemerkt hatte). Während der Auseinandersetzung mit B wusste weder A noch C, dass die sechs 50-Euro-Scheine in der Brieftasche des B dem C gehörten.

Wie haben sich A und C im Ausgangsfall und in der Abwandlung strafbar gemacht?

Achten Sie bei der Prüfung vor allem darauf, ob A mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren rechnen muss!

Straftatbestände aus dem 16., 17. und 18. Abschnitt des StGB-BT sind **nicht** zu prüfen.

